

AMT FÜR BODENMANAGEMENT MARBURG

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund – L 3048



innovativ.bodenständig.amtlich.

www.hvbg.hessen.de

Ihre Ansprechpartner:

- Christian Schmitt (Verfahrensleitung)
- Walter Busch (Bodenordnung)
- Andreas Haeske (Bodenordnung)
- Harald Hauer (Bodenordnung)
- Alexander Pitz (Bodenordnung)
- Dietmar Schumann (Landschaftspflege)
- Kurt Moog (Wege- u. Gewässerbau)
- Sebastian Gebenroth (Verwaltung)

**Verhandlungsteam
vor Ort**

Was bisher geschah:

- Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung vom 13.02.1998
- Antrag des RP Gießen auf Einleitung eines Verfahrens gem. § 87 FlurbG vom 30.09.1999
- Aufklärungsversammlung am 15.08.2000 in Amöneburg-Roßdorf
- Flurbereinigungsbeschluss vom 06.12.2000
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am 07.12.2004
- 2. Aufklärungsversammlung wegen Erweiterung des Verfahrenszweckes der Flurbereinigung am 28.11.2011 in Ebsdorfergrund-Wittelsberg
- Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan, genehmigt am 21.12.2012
- Übertragung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan in die Örtlichkeit 2012 - 2014 (Absteckung und Neumessung des Wege- und Gewässernetzes)
- Wertermittlung der Grundstücke in 2009
- Legitimation der beteiligten Eigentümer und Berechtigten

Wie geht's weiter:

- Vorlage des **Alten Bestandes** mit den Wertermittlungsergebnissen

Termine gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

§ 32

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Die Ergebnisse sind ihnen in einem Anhörungstermin zu erläutern. Nach Behebung begründeter Einwendungen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen; die Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen.

Bedeutung und Inhalt des Nachweises des Alten Bestandes (AB)

Der Nachweis des Alten Bestandes enthält alle Grundstücke, die dem Verfahren unterliegen.

Zu diesen Grundstücken werden folgende Angaben aufgeführt:

- Die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Eigentümer u. evtl. Bevollmächtigten
- Der Inhalt des Grundbuches (Eigentümer, Grundstücke, Eintragungen in Abteilung 2 u. 3)
- Der Inhalt des Liegenschaftskatasters (Bezeichnung und Größe der Grundstücke)
- Die Ergebnisse der Wertermittlung
- Die ermittelten Landabzüge nach § 47 und § 88 FlurbG
- Der Abfindungsanspruch für einzelne Grundstücke und der Gesamtanspruch im Verfahren
- Evtl. noch Hinweise zu Anspruchsänderungen z.B. Landverzicht gem. § 52 FlurbG (Verkauf)
- Evtl. noch Hinweise zu Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten

Nachweis des Alten Bestandes (Beispiel)

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Nachweis des Alten Bestandes - Teilnehmer -

Ordnungsnummer: 99/02
Seite: 1 von 6
Datum der Ausgabe: 22.07.2020

Verfahrensnummer: 1239

Verfahrensname: Ebsdorfergrund L 3048

Amtsgericht Kirchhain
Grundbuchbezirk Roßdorf Grundbuchblatt 9999

Abteilung I

lfd. Nr. Eigentümer nach Grundbuch

1 Anna Musterfrau geb. Beispiel; *11.11.1965
Musterstraße 1, 35287 Amöneburg

Ermittlungen der Flurbereinigungsbehörde:

lfd. Nr. Eigentümer

1 Anna Musterfrau geb. Beispiel; *11.11.1965
Musterstraße 1, 35287 Amöneburg

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Nachweis des Alten Bestandes
- Katasterdaten, Wertermittlungsdaten -

Ordnungsnummer: 99/02
Seite: 2 von 6
Datum der Ausgabe: 22.07.2020

Verfahrensnummer: 1239

Verfahrensname: Ebsdorfergrund L 3048

Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Fläche [m²]	Nutz- art	Wert- klasse	Wertver- hältniszahl	Fläche [m²]	Wert [WE]	Wertkorrektur- merkmal	Wertkorrektur/-faktor
Roßdorf Musteracker <u>Bemerkungen zum Flurstück</u> Landverzicht gem. § 52 FlurbG	88	99	14.093	A	2	180	8.689	156,40		
				A	2	180	5.404	97,27		
				Summe:			14.093	253,67		
Roßdorf L 3048 <u>Bemerkungen zum Flurstück</u> Landverzicht gem. § 52 FlurbG	88	4/9	40	A	2	180	40	0,72		
				Summe:			40	0,72		
Roßdorf Waldwiese	88	12/1	5.981	GR	4	135	705	9,52		
				GR	5	110	1.534	16,87		
				GR	6	90	3.742	33,68		
				Summe:			5.981	60,07		
Roßdorf Musterstück <u>Bemerkungen zum Flurstück</u> Landverzicht gem. § 52 FlurbG	88	44	319	GR	6	90	319	2,87		
				Summe:			319	2,87		
Roßdorf Beispielwiese <u>Bemerkungen zum Flurstück</u> Wasserschutzgebiet (Zone IIIa)	88	22	1.117	GR	5	110	363	3,99		
				GR	6	90	754	6,79		
				Summe:			1.117	10,78		
Summe:			21.550				21.550	328,11		
		Ackerland		A	2	180	14.133	254,39		
				Summe:			14.133	254,39		
		Grünland		GR	4	135	705	9,52		
				GR	5	110	1.897	20,87		
				GR	6	90	4.815	43,34		
				Summe:			7.417	73,72		

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Nachweis des Alten Bestandes
- Abfindungsanspruch - 

Seite: 3 von 6


Verfahrensnummer: 1239

Verfahrensname: Ebsdorfergrund L 3048 (Flurbereinigung gem. §§ 1, 87 FlurbG)

Datum der Ausgabe: 22.07.2020

Ordnungsnummer: 99/02

Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Fläche [m²]	Wert [WE]	Einlagewert [WE]	Befreiung vom Landabzug			Abfindungs- anspruch [WE]			
						Gebiet	§ 47 [WE]	§ 88 [WE]		Gebiet	§ 47 [WE]	§ 88 [WE]
Roßdorf Musteracker	88	99	14.093	253,67	253,67				2	-4,57		249,10
Roßdorf L 3048	88	4/9	40	0,72	0,72	1		0,72	1		0,00	0,72
Roßdorf Waldwiese	88	12/1	5.981	60,07	60,07				2	-1,08		58,99
Roßdorf Musterstück	88	44	319	2,87	2,87				2	-0,05		2,82
Roßdorf Beispielwiese	88	22	1.117	10,78	10,78				2	-0,19		10,59
Summe:			21.550	328,11	328,11			0,72		-5,89	0,00	322,22

Anspruchsänderungen: 

Landverzicht gem. § 52 FlurbG an Ordnungsnummer: 2/00 (Aktenstelle: Geldabf.A. 99.02)

-252,65

Abfindungsanspruch inklusive Anspruchsänderungen:

69,57

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Nachweis des Alten Bestandes - Abfindungsanspruch -

Seite: 4 von 6

Verfahrensnummer: 1239

Verfahrensname: Ebsdorfergrund L 3048 (Flurbereinigung gem. §§ 1, 87 FlurbG)

Datum der Ausgabe: 22.07.2020

Ordnungsnummer: 99/02

Erläuterungen:

Befreiung vom Landabzug

Gebiet	Rechtsgrundlage	Prozent	Begründung
1	§ 88 Nr.4 FlurbG	100,0%	Erwerb durch Unternehmensträger

Landabzug

Gebiet	Rechtsgrundlage	Prozent
1	§ 88 FlurbG	1,4%
2	§ 47 FlurbG	1,8%



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Nachweis des Alten Bestandes
- Rechte, Lasten und Beschränkungen -

Ordnungsnummer: 99/02

Seite: 5 von 6

Datum der Ausgabe: 22.07.2020

Verfahrensnummer: 1239

Verfahrensname: Ebsdorfergrund L 3048

Eintragungen im Grundbuch

Amtsgericht Kirchhain



Grundbuchbezirk Roßdorf Grundbuchblatt 9999

Bestandsverzeichnis (BV) - Normaleigentum

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Miteigentumsanteil / Anteil am Recht bzw. Hinweis zum Flurstück	Mit dem Eigentum verbundene Rechte / Sondereigentum
92	Roßdorf	88	12/1		
93	Roßdorf Roßdorf	88 88	44 22		
91	Roßdorf	88	99		
94	Roßdorf	88	4/9		

Eintragungen in Abteilung II



lfd. Nr.	lfd. Nr. im BV	Lasten und Beschränkungen	Rechtsinhaber / begünstigte Flurstücke
1	92	Altenteilsrecht/Auszugsrecht Altenteilsrecht	Oma Beispielhaft *01.01.1920 Himmelsberger Straße 99 35287 Amöneburg
2	92	beschr. pers. Dienstbarkeit Wasserleitungsrecht	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke Teichweg 24 35396 Gießen
3	92	Vorkaufsrecht Vorkaufsrecht	Peter Mustermann *14.07.1977 Musterallee 1 35085 Ebsdorfergrund

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Nachweis des Alten Bestandes
- Rechte, Lasten und Beschränkungen -

Ordnungsnummer: **99/02**
Seite: 6 von 6
Datum der Ausgabe: 22.07.2020

Verfahrensnummer: 1239

Verfahrensname: Ebsdorfergrund L 3048

Eintragungen in Abteilung II

lfd. Nr.	lfd. Nr. im BV	Lasten und Beschränkungen	Rechtsinhaber / begünstigte Flurstücke
4	93, 91, 94	zu BV-Nr. 93: lastend auf Roßdorf Flur 88 Flurstück 44 Verfügungsverbot Verfügungsverbot zug. Land Hessen eingetragen am: 01.01.2011	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Raiffeisenstraße 7 35043 Marburg

Eintragungen in Abteilung III

lfd. Nr.	lfd. Nr. im BV	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	Rechtsinhaber
1	92	Grundsuld 5.000,00 Euro Grundsuld	Volksbank Mittelhessen eG Gießen

Ausschnitt aus der Wertermittlungskarte

Dargestellte Bodenklassen

Beispiele:

**A2 = Ackerland
Klasse 2**

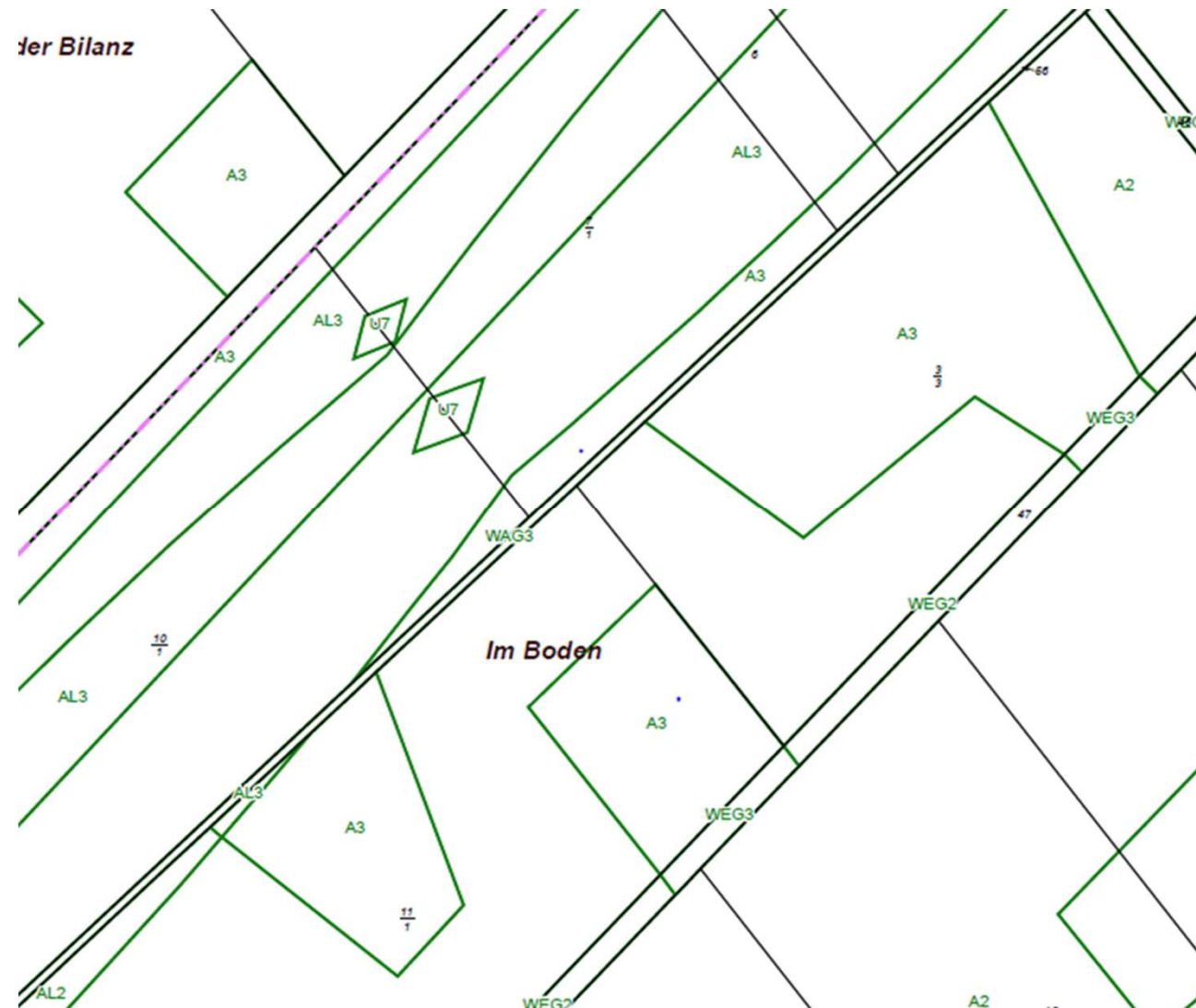
**A3 = Ackerland
Klasse 3**

WEG3 = Weg

WAG3 = Graben

**AL3 = Ackerland
mit einer Leitung
überspannt
(Schutzbereich
der Leitung)**

**U7 =
Maststandorte
(hier Stahlgitter-
masten)**



Wertermittlungsrahmen mit Tarif

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl	>= 83	82-74	73-65	64-56	55-46	45-36	<= 35
Klasse	I	II	III	IV	V	VI	VII
Nutzungsart	Wertverhältniszahlen (Werteinheiten je ha)						
Acker (A), Grünland (GR) Euro / m ²	200 2,00 €	180 1,80 €	160 1,60 €	135 1,35 €	110 1,10 €	90 0,90 €	70 0,70 €
Acker (AL), Grünland (GRL) Leitung Euro / m ²	180 1,80 €	160 1,60 €	135 1,35 €	110 1,10 €	90 0,90 €	70 0,70 €	50 0,50 €
Gehölz (GH) (Bodenfläche), Teich (WAT) Euro / m ²							5 0,05 €
Friedhof (FHF) Euro / m ²							70 0,70 €
Unland (U) (Maststandorte) Euro/ m ²							5 0,05 €
Weg (Weg) (Erdweg) Euro/m ²	180 1,80 €	160 1,60 €	135 1,35 €	110 1,10 €	90 0,90 €	70 0,70 €	50 0,50 €
Fahrweg (WGF) (Schotter-Asphaltweg) Euro/m ²	180 1,80 €	160 1,60 €	135 1,35 €	110 1,10 €	90 0,90 €	70 0,70 €	50 0,50 €
Straße (SG) (SK) (SL) Euro / m ²							5 0,05 €
Graben (WAG), Bach (WAB) Euro / m ²	180 1,80 €	160 1,60 €	135 1,35 €	110 1,10 €	90 0,90 €	70 0,70 €	50 0,50 €
Gebäude- u. Freifläche (GF) Euro / m ²	1200 12,00 €						
Gebäude- u. Freifl. - Entsorgung (GFES) Euro / m ²							70 0,70 €
Gartenland (G) Euro /m ²	300 3,00 €						
Kapitalisierungsfaktor: 100 (Wert des Grundstückes in EURO = WE x Kapitalisierungsfaktor)							

Beispielberechnung

Berechnung des Gesamtwertes und des Kapitalisierten Tauschwertes:

Nutzungsart	Fläche	Kl. 2	Kl.3	Kl. 4	Kl. 7	Wert
A	8647	3060	3440	2147		
U	160				160	
Summe:	8807					139,18

Fläche in Hektar x Wertverhältniszahl = Wert (WE)

0,3060	x	180	=	55,08	WE
0,3440	x	160	=	55,04	WE
0,2147	x	135	=	28,98	WE
0,0160	x	5	=	0,08	WE
Summe:				139,18	WE

Wert x Kapitalisierungsfaktor 100 = Kapitalisierter Tauschwert (EUR)

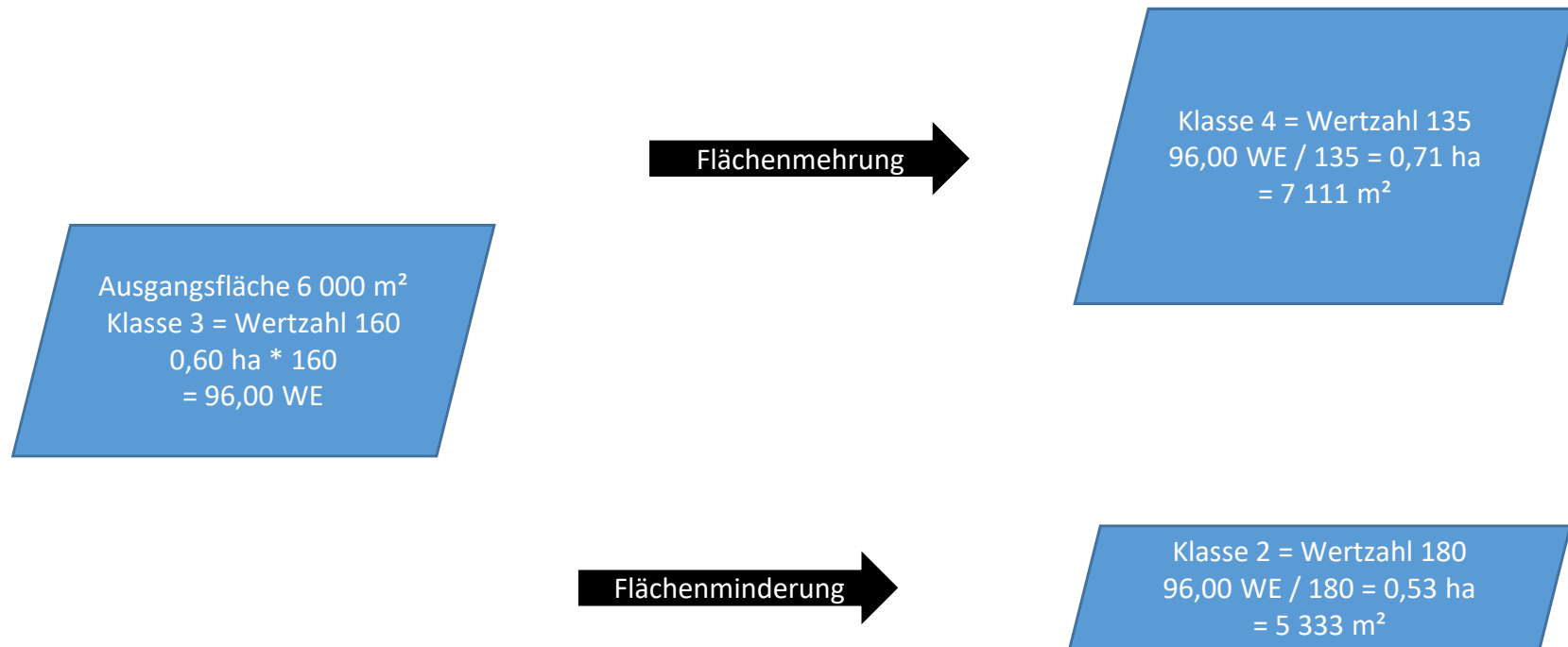
139,18	x	100	=	13.918,00	EUR
--------	---	-----	---	------------------	-----

Wertverhältnis der Klassen zueinander

Auswahlbeispiele:

		erhaltene Klasse							
		I	II	III	IV	V	VI	VII	U VII
		200	180	160	135	110	90	70	5
eingebrachte Klasse	I	1,00	1,11	1,25	1,48	1,82	2,22	2,86	40,00
	II	0,90	1,00	1,13	1,33	1,64	2,00	2,57	36,00
	III	0,80	0,89	1,00	1,19	1,45	1,78	2,29	32,00
	IV	0,68	0,75	0,84	1,00	1,23	1,50	1,93	27,00
	V	0,55	0,61	0,69	0,81	1,00	1,22	1,57	22,00
	VI	0,45	0,50	0,56	0,67	0,82	1,00	1,29	18,00
	VII	0,35	0,39	0,44	0,52	0,64	0,78	1,00	14,00
	U VII	0,03	0,03	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	1,00

Beispiel einer Klassenverschiebung



Abschläge um eine Wertklasse wurden vorgenommen:

- Bei den Böden der sogenannten „Schwarzerde“ in der Gemarkung Roßdorf
- Bei Hängigkeit ab 8 % Hangneigung
- Bei Staunässe
- Bei Waldeinfluss je nach Himmelsrichtung auf einer Breite von bis zu 30 m
- Bei den Hochspannungsleitungen, der Ferngasleitung, der Fernwasserleitung, bei Abwasserleitungen und unterirdischen Leitungen (Strom, Fernmeldeanlagen) für den vom jeweiligen Betreiber angegebenen Schutzbereich der Leitung
- Für die Maststandorte und Leitungsschächte wurde die jeweilige angegebene Schutzfläche in U 7 eingestuft
- Bei der Fläche der künftig wegfallenden Wege, Gräben, Straßen etc.

■ **Aufnahme der Abfindungswünsche**

- Die Teilnehmer sind nach § 57 FlurbG über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören
- Jeder Teilnehmer erhält per Post ein Abfindungswunschformular und eine Information über die Abfindungsgrundsätze, sowie einen Terminplan zur Abgabe der Wünsche bei der Flurbereinigungsbehörde. In dem Terminplan ist für jeden Teilnehmer ein Termin zur persönlichen Abgabe der Abfindungswünsche reserviert.
- Nach Möglichkeit sollen die Abfindungswünsche in dem Termin mit der Flurbereinigungsbehörde besprochen werden. Die Abfindungswünsche werden dabei in das Abfindungswunschformular zur Niederschrift aufgenommen.
- Grundsätzlich werden alle Wünsche der Teilnehmer aufgenommen. Es sollten auch mehrere Alternativen angegeben werden.
- Nur was der Flurbereinigungsbehörde bekannt ist, kann berücksichtigt werden.
- Die Erfüllung der Wünsche kann natürlich nicht versprochen werden.

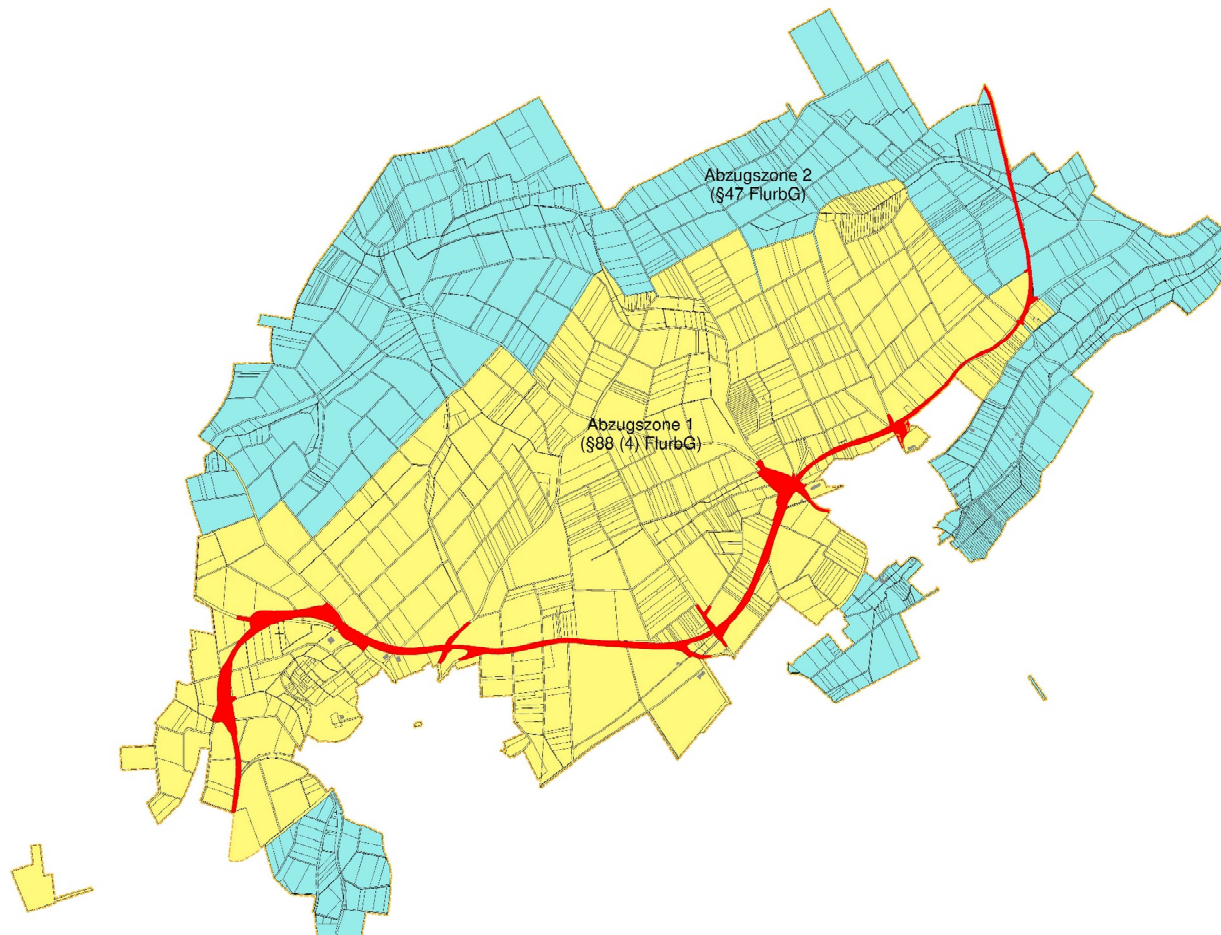
■ Abfindungsvereinbarungen

- Abfindung mit Land von gleichem Wert – unter Berücksichtigung der nach § 47 und § 88 FlurbG vorzunehmenden Abzüge
- In der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG gilt zunächst der Grundsatz der wertgleichen Landabfindung, aber eine Geldentschädigung für Nachteile, die anderweitig nicht zu beheben sind, ist zulässig
- Die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer sind gegeneinander abzuwägen und alle Umstände, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung wesentlichen Einfluss haben sind zu berücksichtigen
- Landabfindung in möglichst großen Grundstücken
- Unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen sind in Geld auszugleichen
- Die Landabfindung soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung zum Wirtschaftshof oder der Ortslage den alten Grundstücken entsprechen
- Die Flurbereinigungsbehörde ist bestrebt, die Landabfindung in einem Vereinbarungstermin zusammen mit dem jeweiligen Teilnehmer festzulegen. Dazu wird in dem Termin eine Abfindungsvereinbarung zwischen Behörde und Teilnehmer zur vorgesehenen Landabfindung getroffen.
- Kann keine Vereinbarung mit dem Teilnehmer erzielt werden, so erfolgt die Landabfindung von Amts wegen

- **Vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG**
 - Die neuen Grundstücksgrenzen werden durch Vermessung in die Örtlichkeit übertragen
 - Die **vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG)** ist für Herbst 2022 vorgesehen
 - Zu diesem Zeitpunkt werden die mit den Teilnehmern vereinbarten neuen Grundstücke von diesen vorläufig in Besitz und Nutzung genommen
 - Durch Überleitungsbestimmungen, die dann öffentlich Bekanntgemacht werden, wird der Besitzwechsel der Grundstücke in der Örtlichkeit geregelt
 - Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert bzw. angezeigt

Karte des Verfahrensgebietes mit Darstellung der Abzugsgebiete

- Gebiet 1 = Abzugsgebiet nach § 88 FlurbG
- Gebiet 2 = Abzugsgebiet nach § 47 FlurbG



Hinweise zu den Landabzügen nach § 47 und § 88 FlurbG

Die Landabzüge nach § 47 und § 88 FlurbG sind von allen Teilnehmern nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke zu dem Wert aller Grundstücke des jeweiligen Abzugsgebietes aufzubringen.

- Der Landabzug nach § 88 FlurbG im Landabzugsgebiet 1 (Gebiet 1) beträgt 1,4 % und wird vom Träger des Unternehmens (Land Hessen – Straßenbauverwaltung) in Geld entschädigt (Wertermittlungstarif). Dieser Landbeitrag ist noch nötig um den Landbedarf für das Unternehmen im Einwirkungsbereich der Umgehungsstraße L 3048 zu decken. Dazu gehören z.B. noch benötigte Flächen für die Straße, die Nebenanlagen und Ausgleichsmaßnahmen der Straße und die Flächen für das neue oder geänderte Wege- und Gewässernetz einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen.
- Der Landabzug nach § 47 FlurbG im Landabzugsgebiet 2 (Gebiet 2) beträgt 1,8 % und ist entschädigungslos aufzubringen. Dieser Landbeitrag wird für die neuen oder geänderten gemeinschaftlichen Anlagen benötigt. Dies sind im wesentlichen Wege, Gräben und Landschaftspflegerische Anlagen (Ausgleichsmaßnahmen).

Zu den voraussichtlichen Kosten:

- Das Flurbereinigungsverfahren wurde u. a. eingeleitet, um die durch das Unternehmen (Bau der Umgehungsstraße) entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden oder zu minimieren. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen für ein neues oder angepasstes Wege- und Gewässernetz und die dafür erforderliche Bodenordnung. Für diese, durch das Unternehmen nötig gewordenen Maßnahmen, übernimmt der Träger des Unternehmens (Land Hessen – Straßenbauverwaltung) die Kosten.
- Für die darüber hinaus gehenden Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, z. B. die Erneuerung von Wegen, Brücken und Durchlässen und für die Bodenordnung hat die Teilnehmergeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens den Anteil der Kosten (Eigenleistung) zu tragen, der nicht durch Zuschüsse des Landes, des Bundes und der EU gedeckt wird.
- Im Gemeindegebiet der Stadt Amöneburg wird dieser Eigenanteil der TG vollständig von der Stadt Amöneburg getragen.
- Im Gemeindegebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund übernimmt die Gemeinde Ebsdorfergrund den Eigenanteil der TG für die Baumaßnahmen an Wegen zur Hälfte und für die übrigen Maßnahmen (Durchlässe, Ausgleichs, Bodenordnung) vollständig. Für den restlichen Eigenanteil der TG haben hier die Teilnehmer Beiträge nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke zu zahlen. Der von den Teilnehmern zu tragende voraussichtliche Anteil beträgt ca. 215 €/ha (dies ist eine unverbindliche Angabe, da sich das Finanzierungsvolumen noch ändern kann).

Abmarkung der neuen Grundstücke:

- Die bisher geltende Abmarkungspflicht in Hessen wurde durch das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) vom 06.09.2007 aufgehoben. Eine Abmarkung von Grundstücksgrenzen erfolgt seitdem nur noch auf Antrag (der Eigentümer).
- Mit der Einführung der neuen Finanzierungsrichtlinien für die Flurbereinigung in 2015 ist auch die Förderfähigkeit für die Kosten der Abmarkung entfallen.

Das bedeutet:

- **Wenn ein Eigentümer die Grenzen seiner neuen Grundstücke abgemarkt haben möchte, so hat er die Kosten für die Abmarkung selbst zu tragen. Die Kostenerhebung erfolgt in diesem Fall nach § 107 FlurbG und wird von der Flurbereinigungsbehörde unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten festgesetzt.**

Ausblick auf die weitere Abwicklung des Verfahrens

- Nachdem die Teilnehmer vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke gem. § 65 FlurbG eingewiesen wurden, erfolgt die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes (§§ 58 und 59 FlurbG). Dieser fasst sämtliche Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen.
- Der Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern ebenfalls bekannt gegeben. Es erfolgt wiederum eine öffentliche Bekanntmachung und die Teilnehmer erhalten Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan und den Nachweis des Neuen Bestandes.
- Wenn der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, kann durch die Ausführungsanordnung (§§ 61 – 63 FlurbG) der Eintritt des neuen Rechtszustandes erfolgen, d. h. die neuen Grundstücke werden rechtskräftig.
- Anschließend werden die öffentlichen Bücher berichtigt (Liegenschaftskataster, Grundbuch, Wasserbuch, Baulastenverzeichnis, Naturdenkmalbuch usw.)
- Das Verfahren wird durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.
- Danach erfolgt die Abgabe und Aufbewahrung der Verfahrensakten und Urkunden beim zuständigen Staatsarchiv.

Rechtsbehelfsverfahren

Widersprüche:

- Widersprüche können gegen alle Verwaltungsakte der Teilnehmergeinschaft, der Flurbereinigungsbehörde und der oberen Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.
- In der jeweiligen Rechtsbehelfsbelehrung der Bekanntmachung steht, in welchem Zeitraum und wo der Widerspruch vorzubringen ist.

Klagen:

- Wird den Widersprüchen nicht abgeholfen, so kann gegen den jeweiligen ablehnenden Widerspruchsbescheid der Widerspruchsbehörde oder der Spruchstelle für Flurbereinigung eine Klage beim Flurbereinigungsgericht eingereicht werden. Das Flurbereinigungsgericht ist in Hessen beim Obersten Verwaltungsgericht – Verwaltungsgerichtshof – eingerichtet

**AMT FÜR BODENMANAGEMENT
MARBURG**

Ende